

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Nutzung
der Kindertagesstätten in Trägerschaft
der Gemeinde Britz**

Vom 13. April 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat zur Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz vom 29. August 2017 (Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 9/2017), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»Betreuungsplätze werden grundsätzlich für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Britz gemeldet sind.«

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»In Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Britz können Betreuungsplätze auch Kindern aus anderen Kommunen, vorrangig aus amtsangehörigen Kommunen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Verfügung gestellt werden.«

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 13. April 2021



Jörg Matthes
Amtdirektor